

Vom Urheberrecht des Architekten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **97/98 (1931)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

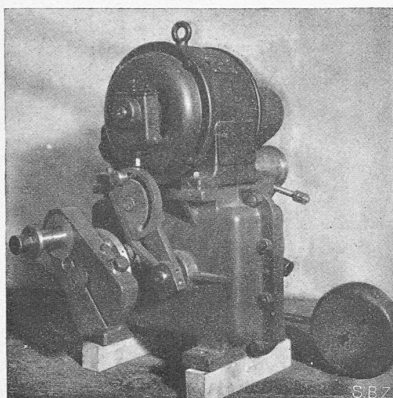


Abb. 1. Getriebe mit aufmontiertem Motor.

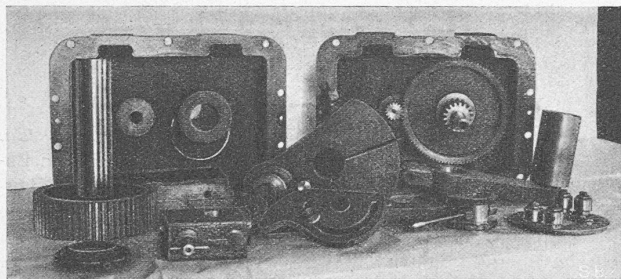


Abb. 3. Reduktionsgetriebe, auseinander genommen.

stimmt. Wird nun die Schwingungszahl mit zunehmendem Anschluss kleiner, so tritt eine von der Glocke betätigte Nockensteuerung in Funktion, die durch kurzes Abheben der Lenix-Spannrolle bei jedem Hub den Voreilungsfehler korrigiert.

Nach Abstellen des Motors wirkt der Oelkatarakt als Glockenbremse. Dank dieser Abbremsung sind sogenannte Klöppelfangapparate nur noch bei grösseren Glocken notwendig. Wenige Nachschläge am Schluss schaden dem Spiel übrigens nichts, im Gegenteil, sie machen den Eindruck natürlichen Läutens von Hand.

Für Handbetrieb bei Stromunterbruch kann durch einfaches Ziehen eines kleinen Riegels der ganze Bremsmechanismus von der Glocke losgekuppelt werden. Diese kleine Manipulation kann man zudem leicht mit der dann nötig werdenden Befestigung des Zugseiles am Läutehebel verbinden.

Ueber die konstruktive Ausbildung mögen folgende Angaben dienen. Das in Abbildung 3 in demontiertem Zustand ersichtliche Reduktionsgetriebe besteht aus vier Stirnrädern, die in einem Gussgehäuse im Oelbad laufen. Die Verzahnung des schnell laufenden Kolbens ist direkt in die Stahlwelle gefräst, auf der aussenseits die Riemenscheibe sitzt. Als Vorgelege dienen, auf eine gemeinsame Leerlaufbüchse aufgekeilt, ein Gussrad und ein Stahlkolben, der in das langsam laufende, ebenfalls aus Stahl bestehende grosse Rad eingreift; es bildet mit der Kurbelwelle ein Stück. Die Antriebskurbel ist ein kräftiges Gusstück, aufgekeilt und geklemmt, mit eingepresstem Kurbelzapfen.

Die Lager haben Ringschmierung und sind, wie die Wellen, geschliffen; alle Organe sind nach dem Toleranzsystem gearbeitet, also ohne jede Nacharbeit auswechselbar. Der Kataraktzylinder ist ein nahtloses Stahlrohr, das ausgedreht wird; die Kolbenstange, die gedreht und geschliffen ist, trägt den aufgeschrumpften Gusskolben mit den Ventilen. Bei grösseren Typen zirkuliert das Pressöl, statt durch Kolbenventile, durch eine ausserhalb des Zylinders angebrachte Umlaufleitung mit regulierbarem Ventil. Als Dichtungsmaterial der Stopfbüchsen dienen

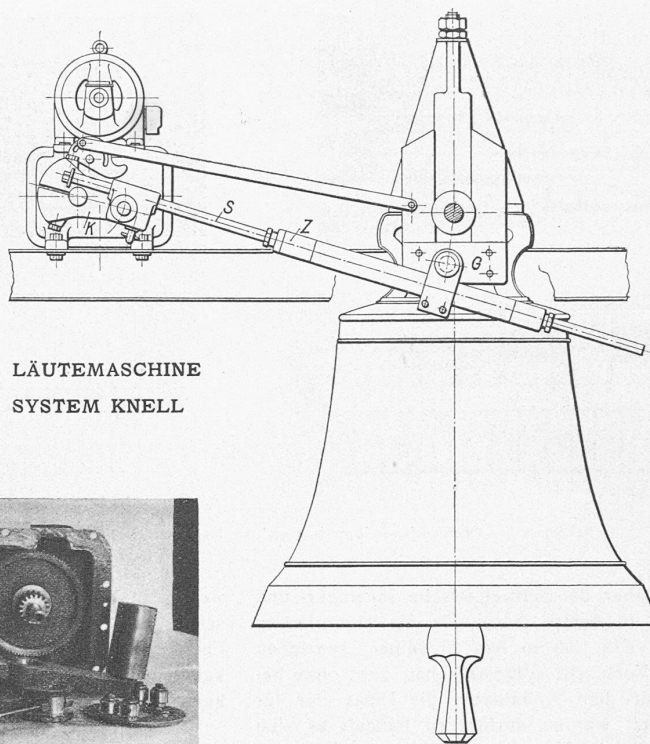


Abb. 2. Kurbel-Läutemaschine mit nachgiebiger Schubstange (Legende S. 68, unten).

sogenannte Eismaschinenringe. Die nach vorstehend beschriebenen System gebauten Läute-Anlagen, wie eine solche in Abbildung 4 ersichtlich ist, werden normalerweise mit Druckknopf-Fernsteuerung ausgerüstet. Ein in Verbindung mit der Turmuhr automatisch wirkender Zeitschalter nach Abbildung 5 besorgt das periodische Tagesläuten mit einer oder mehreren Glocken ohne weiteres Zutun.

Grössere Glocken erhalten Klöppelfänger, die nicht, wie vielerorts durch Magnete, sondern, der grösseren Zuverlässigkeit wegen, durch einen kleinen Motor betätigt werden. H. Knell.

Vom Urheberrecht des Architekten.

Von einem Architekten wird uns eine Entscheidung des schweizer. Bundesgerichtes mitgeteilt, von der wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nachfolgend dem Leserkreis der „S. B. Z.“ Kenntnis geben.

Die Architektenfirma A hatte von einem Baumeister B den Auftrag erhalten, für eine bestimmte Oertlichkeit an der X-Strasse ein Bauprojekt für zwei Doppelwohnhäuser auszuarbeiten; der Architekt wurde für seine Arbeit honoriert und der Bau ausgeführt, ohne dass A mit der Bauleitung betraut war. — Im folgenden Jahre erstellte B an der benachbarten Strasse Y nach den Plänen von A vier weitere Häuser, die mit jenen an Strasse X einen geschlossenen Block bilden. Daraufhin verlangte A von B für die wiederholte Benützung dieser Pläne eine Entschädigung, die B verweigerte, u. a. weil die Pläne von A nicht ein dem Urheberrecht unterstelltes „Werk der Baukunst“ seien. — Die hierauf erhobene Klage von A gegen B wurde von der ersten Instanz grundsätzlich gutgeheissen, die Berufung des B an das Bundesgericht von diesem abgewiesen, unter folgender Begründung:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

„1. Der Beklagte [B] wendet in erster Linie ein, er habe durch den Ankauf und die Bezahlung der fraglichen Pläne das Recht zu deren unbeschränkter Ausführung erhalten, sodass eine Urheberrechtsverletzung hier schon aus diesem Grunde gar nicht in Frage kommen könne. Dem kann nicht beigelegt werden. Wenn ein Architekt für einen Besteller ein Projekt für einen bestimmten Bau erstellt und diesem die Pläne aushändigt, so wird der Besteller dadurch in der Regel — und zwar unbekümmert darum, ob die Bestellung des Projektes mit oder ohne gleichzeitigem Auftrag an den betreffenden Architekten zur Uebernahme der Bauleitung erfolgte — nur zur einmaligen Ausführung des in Frage stehenden Baues berechtigt, während das Urheberrecht im übrigen beim Architekten als Urheber des Projektes verbleibt, es wäre denn, dass besondere Umstände vorlägen, die auf eine weitergehende Rechtsabtretung an den Besteller schliessen liessen. Art. 6 des früheren Urheberrechtsgesetzes, das den Erwerber von architektonischen Plänen mangels gegenteiliger Vereinbarung schlechthin ermächtigte, diese ausführen zu lassen, also auch mehrmals, ist nicht mehr

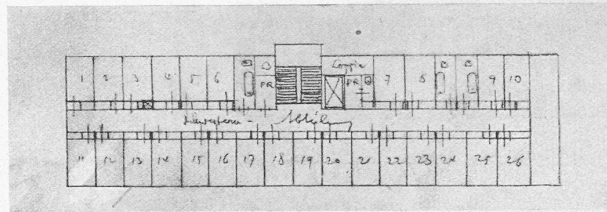
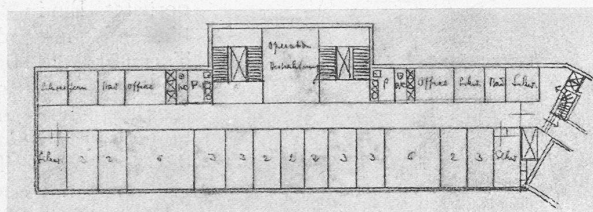
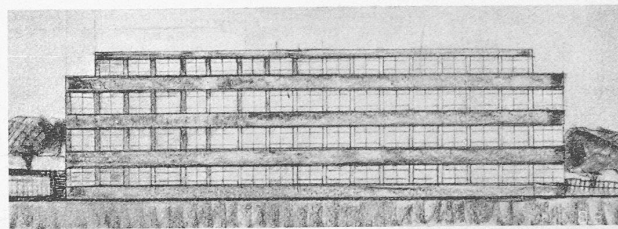
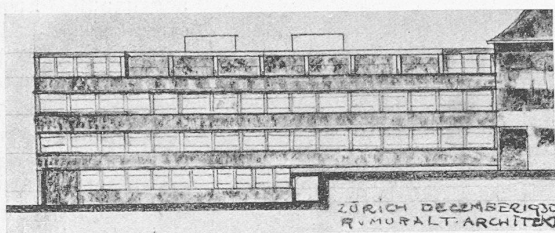


Abb. 2 und 3. Infektionshaus. — Schemata der Obergeschoss-Grundrisse und der Fassaden 1 : 600. — Abb. 4 und 5. Schwesternhaus.

geltendes Recht. Wenn daher der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (S.I.A.) in seiner Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten (Nr. 102) in Art. 18 seiner „speziellen Bestimmungen“ (S. 5) die Vorschrift aufgestellt hat, dass ohne besondere Verständigung mit dem Architekten die Pläne nur für eine Bauausführung benützt werden dürfen, so handelt es sich hierbei nur um die ausdrückliche Normierung eines an sich schon gemeinrechtlich gültigen Auslegungsgrundsatzes, der zur Anwendung zu gelangen hat, auch wenn von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die Norm des S.I.A. Bezug genommen worden ist. Unter diesen Umständen wäre es daher Sache des Beklagten [B] gewesen, darzutun, dass ihm seinerzeit bei Vertragsabschluss weitergehende Rechte eingeräumt worden seien. Hierzu war er jedoch nicht in der Lage, und es enthalten auch die Akten keinerlei Anhaltspunkte, die hierauf schliessen liessen. Insbesondere ist nicht richtig, dass es sich hier, wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründung behauptet hat, um „typenmässig fabrizierte Pläne“ handelt. Gegenteils wurde das Projekt ausdrücklich im Hinblick auf den geplanten konkreten Häuserbau an der X-Strasse bestellt und ausgeführt.

2. Die Haftbarkeit des Beklagten ist daher im Hinblick auf Art. 14 in Verbindung mit Art. 42 lit. b und 44 URG und Art. 41 ff. OR grundsätzlich gegeben, sofern die in Frage stehenden, von der Architekturfirma [A] projektierten Häuser an der X-Strasse als Werke „der Baukunst“ im Sinne von Art. 1 Abs. 4 URG anzusprechen und die Ausführung der streitigen vom Beklagten an der Y-Strasse erstellten Bauten als eine erneute Wiedergabe derselben zu erachten sind. Während das URG vom 23. April 1883 die architektonischen Pläne und Zeichnungen sowie die bereits erstellten Gebäude oder Teile derselben nur schützte, „soweit letztere einen spezifisch künstlerischen Charakter haben“ — Art. 11 Ziff. 8 (auch Art. 6 ib) —, hat nun das neue URG ausdrücklich die „Werke der Baukunst“ als Unterart der Werke der bildenden Künste dem Schutzbereich unterstellt, Art. 1 URG. Unter *Baukunst* aber wird verstanden die Kunst, Baulichkeiten — i. e. S. Hochbauten, als Aufgabe der Architektur — ihrem Zwecke entsprechend und künstlerisch „schön“ auszuführen. Ein Bauwerk soll stets Nutzwert und Kunstwerk zugleich sein; ob bald mehr der Nutzwert, bald mehr der Kunstzweck, d. h. die Befriedigung des Geschmackes, überwiegt, verschlägt nichts. Die Werke der Baukunst sind nach beiden Richtungen, der Zweckmässigkeitsbestimmung und der Befriedigung des Geschmackes, der sog. ästhetischen Bestimmung nach, geschützt, sofern und soweit der Plan und die Ausführung als Ausfluss einer geistigen Idee, eines Urhebergedankens erscheinen. In bewusstem Gegensatz zum früheren Rechtszustand soll nun nicht das damals allein als „künstlerisch“ betrachtete Ornamentale oder das ästhetisch Monumentale geschützt sein, sondern die der Baukunst als Hauptaufgabe obliegende Raumgestaltung als solche nach ihrer sachlichen und nach ihrer ästhetischen Seite. Nur soweit ein Bauwerk und die ihm unterliegenden Pläne lediglich handwerksmässige Arbeit ohne originellen Nutz- und Geschmackswert darstellen, können sie,

weil nicht Werke der Baukunst und weil der Idee des Urheberrechtsschutzes nicht entsprechend, dem Schutze nicht unterstellt sein. Ebenso kann natürlich die sklavische Wiedergabe von schon Bekanntem nicht als ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst angesehen werden.

Die Frage, ob und in welcher Hinsicht ein Bauwerk von bereits bestehenden Bauten abweiche, ist eine reine Tatfrage, deren Ueberprüfung dem Bundesgericht entzogen ist. Dagegen ist es eine Rechtsfrage, ob in den festgestellten Abweichungen eine ein Urheberrecht begründende Neuschöpfung, oder aber lediglich eine rein handwerksmässige Umformung, die keinen Anspruch auf einen besondern Schutz begründet, zu erblicken sei. Dies zu entscheiden, stellt den Richter vor nicht geringe Schwierigkeiten, da nach der Natur der Sache (entgegen den Verhältnissen in verwandten Rechtsgebieten, z. B. dem Patentrecht) den Experten meist nicht möglich ist, die Abweichungen von bereits bestehenden Bauformen im einzelnen klarzulegen und so dem Richter die nötigen Unterlagen für eine selbständige Würdigung und Bewertung der in Frage stehenden Neugestaltung zu verschaffen. Der Richter ist daher hier in hohem Masse auch mit Bezug auf das Werturteil — obwohl es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt — auf die Auffassung der fachkundigen Experten angewiesen. Im vorliegenden Falle sind nun aber keine Anhaltspunkte gegeben, die die von den Experten vorgenommene Bewertung, wonach die im Streite liegenden Bauten eine originelle Kombination überlieferter Bauformen aufweisen, als unzutreffend erscheinen liessen. In diesem Zusammenhang kommt dem vom Experten C ausgeführten Umstande, dass das streitige Projekt „von einem Fachmanne, also einem Baukünstler“ stamme, insofern eine gewisse Bedeutung zu, als damit gesagt werden will, der Fachmann schaffe eben seiner ganzen Berufstellung nach in der Regel etwas, was über das Handwerksmässige hinausgehe, und dem wird wohl beizustimmen sein. Es ist übrigens, wie die Vorinstanz anhand der bei den Akten liegenden Photographien mit Recht ausgeführt hat, auch für den Nichtfachmann erkennbar, dass der Fassade der fraglichen Bauten in einer neuen Weise, nach originellen ästhetischen Gesichtspunkten (durch Gruppierung der Fenster- und Haustüren, durch plastisches Hervortretenlassen des Mittelteiles und durch Unterteilung der Baumasse mittels Gurtgesimsen mit Verkröpfungen) eine neue baukünstlerische Wirkung verliehen worden ist.

3. Muss somit den fraglichen Bauten der Charakter eines Werkes der Baukunst, das den urheberrechtlichen Schutz genießt, zuerkannt werden, so bleibt noch zu untersuchen, ob in der Errichtung der vom Beklagten hergestellten Häuser eine erneute Wiedergabe des klägerischen Projektes, die gemäss Art. 14 URG ohne Zustimmung des Klägers nicht erfolgen dürfte, zu erblicken sei. Eine Nachahmung des gesamten Projektes liegt nicht vor. Das ist aber auch nicht notwendig. Selbst die Wiedergabe einzelner Partien eines Werkes der Baukunst ist unzulässig, sofern es sich um Teile handelt, die ihrerseits als schöpferische Neugestaltung den Schutz des URG geniessen. Auch ist nicht erforderlich, dass eine Nachahmung, um unerlaubt zu sein, sich bis in alle Einzel-

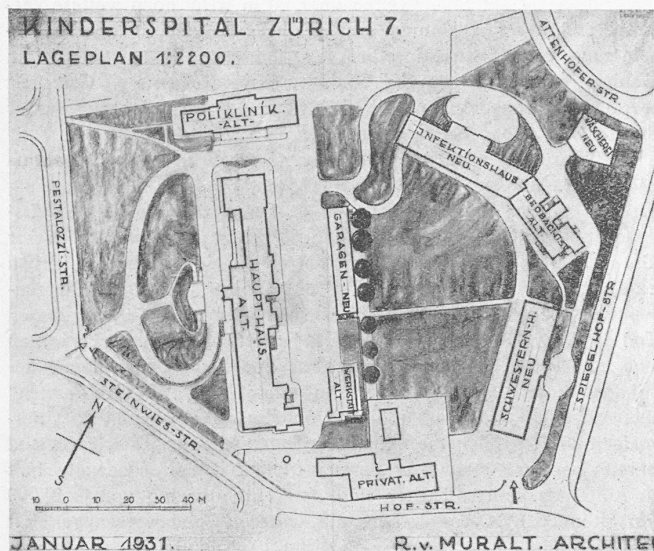


Abb. 1. Erweiterungsbauten am Kinderspital Zürich nach Entwurf von Architekt Rich. v. Muralt, Zürich. — Masstab 1 : 2200.

heiten hinein mit dem geschützten Bauwerk decke; diese ist vielmehr schon dann nicht zulässig, wenn der Grundgedanke, wie er in dem geschützten Werk zum Ausdruck gelangte, sofern dieser selbst schöpferisch war, nachgeahmt worden ist. An Hand dieses Grundsatzes kann aber nicht daran gezweifelt werden, dass die vom Beklagten an der Y-Strasse errichteten Häuser wenigstens zum Teil eine unzulässige erneute Wiedergabe des klägerischen Projektes darstellen. Im tatsächlichen Teil ist ausgeführt worden, worin der Experte D eine Uebereinstimmung dieser Bauten mit dem klägerischen Projekt erblickt. Diese Angaben sind von der Vorinstanz als zuverlässig erachtet worden und daher, da es sich hierbei um tatsächliche Feststellungen handelt, für das Bundesgericht verbindlich. Nun mag ja richtig sein, dass sie sich zum Teil auf Partien des klägerischen Projektes beziehen, die an sich wohl kaum einen Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz erheben können (z.B. die Wiederverwendung der Detailpläne für die Steinhauerarbeiten für Hausteine, Fensterumfassungen, Gurtgesimse und Verdachungen, der Zimmermannsarbeiten für Dachgesimse und Lukarnen, der Spenglerarbeiten für Lukarnen und anderes). Allein darauf braucht im einzelnen nicht eingetreten zu werden; denn unzulässig war auf alle Fälle die Wiederholung der allgemeinen Dispositionen der Hauptfronten, die Nachahmung der Kombination des architektonische Aussehen bestimmenden Treppenhauses, sowie der andern formbildenden Bauteile, da darin zweifellos das, bzw. eines der schöpferischen Elemente des klägerischen Projektes zu erblicken ist. Die geringen Massabweichungen spielen hierbei keine Rolle, da das klägerische Projekt nicht wegen seiner Details, sondern wegen der durch die originelle Kombination erzeugten Gesamtwirkung (auf die unwesentliche Massverschiedenheiten ohne Einfluss sind) urheberrechtlichen Schutz genießt.“ —

Die Berufung des Beklagten B wurde demgemäss abgewiesen und die Klage der Architektenfirma A geschützt.

Erweiterung des Kinderspitals Zürich.

Das Kinderspital Zürich, 1872 aus privater Initiative ins Leben gerufen, ist rechtlich in die Form einer Stiftung, der „Eleneoren-Stiftung“, gekleidet.

„Gemäss dem vom Regierungsrat am 9. August 1919 genehmigten Vertrag mit dem Kinderspital verbleibt dieses nach wie vor eine Krankenanstalt mit privatem Charakter. Es wird von einem Komitee beaufsichtigt und verwaltet, in das der Regierungsrat drei Vertreter abordnet. Das Kinderspital steht gegenüber den andern auf dem Gebiete des Kantons Zürich bestehenden Privatkrankenanstalten insofern in einem engern Verhältnis zum Staat, als es zugleich Kinderklinik der Universität ist. Als solche dient das Kinderspital in Verbindung mit der Kinderpoliklinik, die es zu führen verpflichtet ist, dem medizinischen Unterricht in gleicher Weise, wie die kantonalen Krankenanstalten. Es ist in seiner Spezialabteilung

für Infektionskrankheiten kantonale Diphtherie- und Scharlachstation und nimmt auch in den übrigen Abteilungen Patienten auf, die ihm von den kantonalen Krankenanstalten zugewiesen werden. Die Lieferung der Medikamente erfolgt kostenlos durch die Kantons-apotheke. Wichtig vor allem ist die Bestimmung des Vertrages, wonach der Professor der Kinderheilkunde an der Universität Zürich zugleich Direktor des Kinderspitals sein muss. Der Kanton Zürich übernimmt als Gegenleistung das jährliche Betriebsdefizit des Kinderspitals, unter der Bedingung, dass der jährliche Voranschlag der Anstalt der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen und von ihr bei Anlass der Festsetzung des Voranschlages des Kantons zu genehmigen ist. Grössere bauliche Anordnungen, Hauptreparaturen und Mobiliaranschaffungen von erheblichem Umfang, soweit sie auf die Höhe des Defizites von Einfluss sind, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Es ergibt sich somit, dass das Kinderspital in Zürich eine besondere Stellung unter den privaten Krankenanstalten einnimmt.“

Unter der langjährigen Leitung des um das Unternehmen hochverdienten Kinderarztes Dr. Wilh. v. Muralt entwickelte sich das Kinderspital zusehends; zu wiederholten Malen musste es baulich erweitert werden, das letzte Mal 1916 durch eine Beobachtungs-Station, die in Band 67 (Seite 281, 10. Juni 1916) der „S. B. Z.“ eingehend beschrieben worden ist. Inzwischen hat die Frequenz dauernd so stark zugenommen, dass der Raummangel nunmehr baldigst behoben werden muss.

„Nach reiflicher Ueberlegung entschloss sich das Komitee des Kinderspitals im letzten Jahr, an die Neubauten, die nicht mehr aufschiebbar sind, heranzutreten. Der vorliegende Bauplan ist so aufgestellt, dass er eine spätere Erweiterung der Spitalbauten, vor allem die Erstellung eines neuen Poliklinikgebäudes und wenn nötig eines neuen Krankenpavillons nicht beeinträchtigt (Abb. 1). Vorgeesehen sind zurzeit der Bau eines neuen Infektionshauses (Abb. 2 u. 3), sowie eines Angestelltengebäudes (Abb. 4 u. 5). Das Infektionshaus soll nach modernen Gesichtspunkten mit vielen Einzelzimmern und Boxen mit höchstens fünf Betten erstellt werden und an Stelle der bisher veralteten Scharlachbaracke treten. Es enthält ein Souterrain mit modernen Wirtschaftsräumlichkeiten, Laboratorien, Dunkelkammer, Vorratsraum usw.; einen 1. und 2. Stock mit Zimmern für je dreissig Patienten, mit Zwischenwänden aus Glas, sowie einen Dachstock mit Einzelzimmern für die zugehörigen Assistenten und Schwestern. Das Dach ist eingerichtet, um als Station für Keuchhustenranke mit Freiterrasse zur Licht-, Luft- und Sonnenbehandlung benutzt zu werden.“

Das Schwestern- und Assistentenhaus besteht aus einem Souterrain mit Heizung, Dunkelkammer, Laboratorium, Vorratskammern und Zimmern für das Maschinen- und Heizpersonal; einem 1. Stock mit Einzelzimmern für die Assistenzärzte im einen und für die Schwestern im andern Flügel, mit Zimmern für den Direktor, für die Bibliothek und mit getrennten Esszimmern für Aerzte und Schwestern; einem 2. Stock mit Privatkankenzimmern mit Zubehör, Bädern, Teeküche usw.; einem 3. Stock (Dachstock) mit weiteren Schwesternzimmern und Zimmern für Angestellte der Verwaltung. Der Bau kommt an die Ecke Hofstrasse-Spiegelhofstrasse zu liegen. Durch Beschluss des Kantonsrates ist dem Kinderspital bereits das Recht erteilt worden, die Liegenschaft zu expropriieren.

Durch die Umbauten wird ein Gewinn von 86 Krankenbetten erzielt, der fast ganz der Infektionsabteilung zugute kommt (heutige Bettenzahl insgesamt 195). Dank der strengen Isoliermöglichkeiten im geplanten Infektionshaus (sechs voneinander völlig unabhängige Abteilungen) wird es in epidemiefreien Zeiten möglich sein, auch nicht infektiös kranke Kinder gefahrlos unterzubringen.“

„Der Kostenvoranschlag für die Neubauten sieht eine Gesamtsumme von rund zwei Millionen Franken vor. Bei der Berechnung dieses Betrages ging der Architekt von einem Ansatz von 110 Fr./m² beim Infektionshaus und einem solchen von 90 Fr./m² beim Schwesternhaus aus. Eine Kreditüberschreitung ist bei derartigen Ansätzen nicht zu erwarten. Weitere 100000 Fr. sind für den Umbau des Hauptgebäudes eingestellt, das durch die Verlegung der Angestelltenzimmer erheblich gewinnt. An die Gesamtkosten wird das Kinderspital aus eigenen Mitteln 200000 Fr. beitragen, 300000 Fr. sind durch öffentliche Sammlung zusammengekommen, 500000 Fr. bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich in der Abstimmung vom 13. Juli 1930 und eine Million Franken Beitrag wird dem Kanton Zürich zur Zahlung zugemutet.“ —